

Besuchszeiten:
Montag - Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

Rhein-Main-Rohrleitungs-
transportgesellschaft mbH
Postfach 50 17 40

7/ STADTPLANUNGS- U. LIEGENSCHAFTSAMT
7.1-STADTPLANUNG

50977 Köln

①

Frau Manheller
Zimmer: 409
Telefon: 0 22 22 / 945 - 257
Telefax: 0 22 22 / 91995 - 261
E-Mail: sabine.manheller@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

61 26 01 -- Se 14

16.08.2016

Bebauungsplan Se 14 in der Ortschaft Sechtem / 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.ä. Bebauungsplanänderung wird zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 01.09.2016 bis 28.09.2016 einschließlich bei der Stadt Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamts, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen ausgelegt.

Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Sechtem nordwestlich des Sportplatzes in einem Bereich zwischen Keldenicher Straße, Ottostraße, K 60 und Erschließung Sportplatz. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Entwicklung von Gewerbeflächen.

Beiliegend übersende ich eine Verkleinerung des Entwurfes und die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.bornheim.de eingesehen werden.

Diese Benachrichtig

Ihre Stellungnahme

Gleichzeitig bitte ich
taillierungsgrad der

Mit freundlichen Grü
In Vertretung

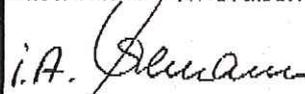

(Schier)
Erster Beigeordnete.

**RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln**

Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls aufgrund Ihrer Maßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft ein Ausgleich gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Bei Ausgleichsmaßnahmen bitten wir unbedingt um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen



RMR Aktenzeichen:

RMR	601128	RMR
betroffen		

Für Anfragen an RMR zur Leitungsauskunft nutzen Sie bitte ab sofort nur noch die BIL Leitungsauskunft www.bil-leitungsauskunft.de !

Manheller, Sabine

Von: netzbau-anfrage@netcologne.de
Gesendet: Donnerstag, 18. August 2016 09:27
An: Manheller, Sabine
Betreff: (2) [netcologne.de #484589] Stadt Bornheim, 53332 Bornheim, Bebauungsplan Se 14 in der Ortschaft Sechtem/ 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich.

Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde.

Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL <https://planauskunft.netcologne.de/> und stellen Sie Ihre Anfragen über diese.

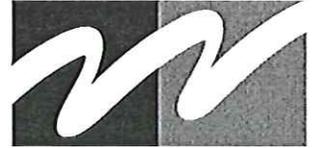
Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.

Mit freundlichen Grüßen
Daniel Kleist

--

Daniel Kleist
NETCOLOGNE Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Am Coloneum 9 | 50829 Köln

Geschäftsführer: Timo von Lepel, Mario Wilhelm Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Andreas Cerbe HRB 25580, AG Köln



Stadt Wesseling - Der Bürgermeister - 50387 Wesseling
Stadt Bornheim
Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

3

Stadt Bornheim
25. Aug. 2016
Rhein-Sieg-Kreis

30/8

Datum
22. August 2016
Bereich
61 Stadtplanung

Auskunft erteilt
Matthias Otte
Durchwahl
02236 701 - 560
Mobil

Telefax
02236 701 6 - 560
Zimmer
313
Mein Zeichen
61 Ot
E-Mail

motte@wesseling.de

Bebauungsplan SE 14 in der Ortschaft Sechtem, 1. Änderung
Benachrichtigung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung im Rahmen der o.g. Bebauungsplanänderung möchte ich mich bedanken.

Aus Sicht der Stadt Wesseling bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ursula Schneider
Fachbereichsleiterin Stadtplanung

Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling
Telefon 02236 701-0
Telefax 02236 701-339
info@wesseling.de
www.wesseling.de

Allgemeine Sprechstunden
montags, mittwochs und donnerstags
07:30 Uhr - 16:00 Uhr
dienstags
07.30 - 18:00 Uhr
Info und Bürgeramt zusätzlich
bis 19:00 Uhr
freitags
07.30 - 12:30 Uhr

Konten der Stadtkasse Wesseling
Kreissparkasse Köln
Konto 132000017 BLZ 370 502 99
IBAN DE18370502990132000017
BIC COKSDE33

Postbank
Konto 0106757503 BLZ 370 100 50
IBAN DE13370100500106757503
BIC PBNKDEFF

Deutsche Bank
Konto 382554400 BLZ 370 700 60
IBAN DE76370700600382554400
BIC DEUTDE33XXX

Commerzbank
Konto 260000500 BLZ 370 400 44
IBAN DE49370400440260000500
BIC COBADE33XXX

VR-Bank Rhein-Erft eG
Konto 4000004010 BLZ 371 612 89
IBAN DE83371612894000004010
BIC GENODE33XXX

Brühler Bank eG
Konto 704157010 BLZ 370 699 91
IBAN DE60370699910704157010
BIC GENODE33XXX

**Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung**

PLEdoc GmbH | Postfach 12 02 55 | 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsauskunft@pledodoc.de

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

4

zuständig Ralf Sulzbacher
Durchwahl 0201/36 59 - 325

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
61 26 01-Se 14, Manheller	16.08.2016	PLEdoc GmbH	1408682	24.08.2016

1. Änderung des Bebauungsplanes Se 14 in der Ortschaft Sechtem in Bornheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledodoc.de • Internet: www.pledodoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 • SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

5

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Bornheim, Bebauungsplan Nr. Se 14 - OT Sechtem

Ihr Schreiben vom 19.08.2016, Az.: 61 26 01 - Se 14

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.** Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_ghfahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Im Auftrag

(Brand)

Datum 25.08.2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-421/16/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

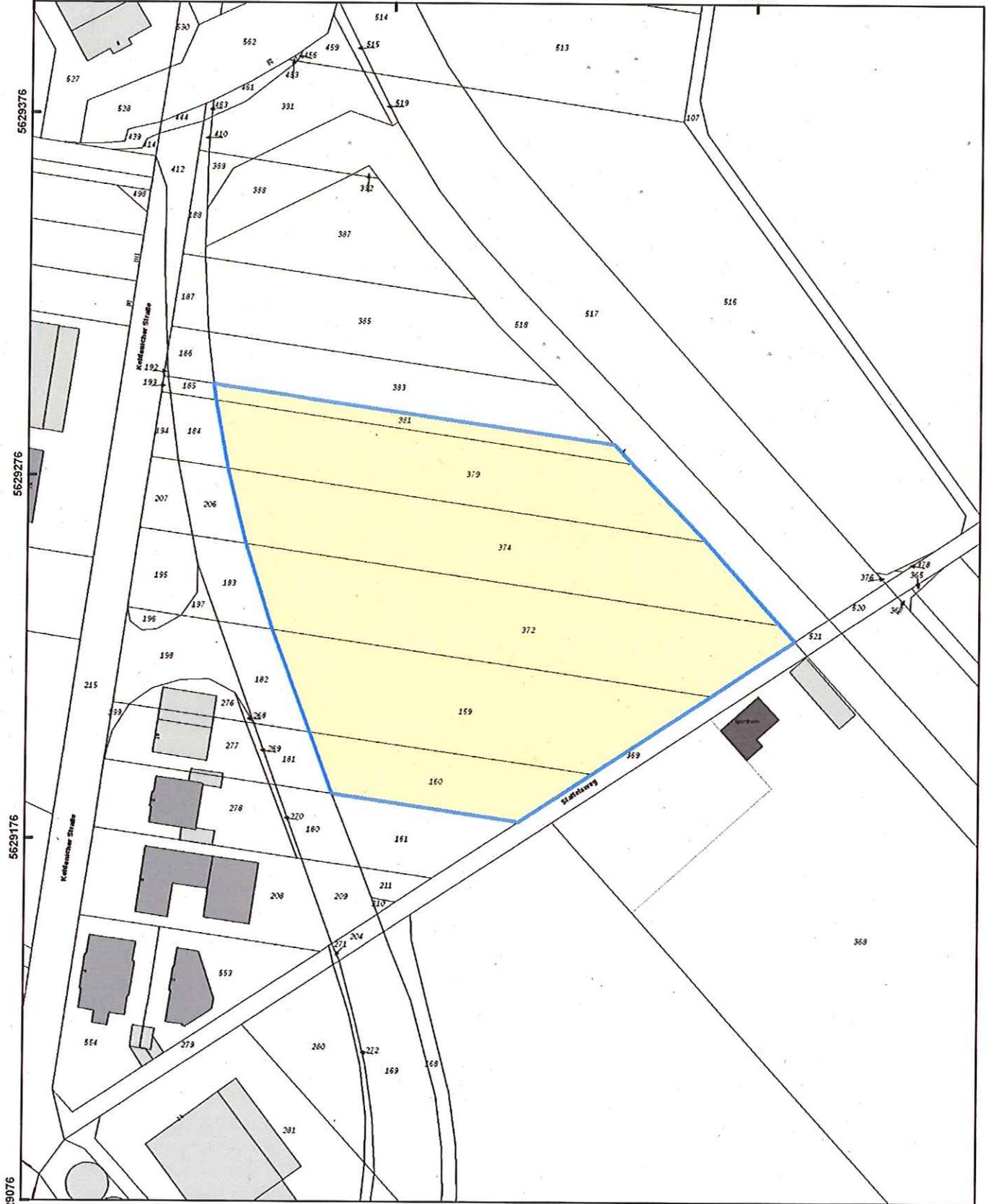
Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

356128

356228

356328



5629076

5629176

5629276

5629376

Bezirksregierung
Düsseldorf



Aktenzeichen :
22.5-3-5382012-421/16

Maßstab : 1:1.500
Datum : 25.08.2016

Legende

- ausgewertete Fläche(n)
- Blindgängerverdacht
- geräumte Blindgänger
- geräumte Fläche
- Detektion nicht möglich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
- Laufgraben
- Panzergraben
- Schützenloch
- Stellung
- militär. Anlage

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



RSAG AöR – 53719 Siegburg



Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

⑥

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

30. August 2016

Bebauungsplan Se 14 in der Ortschaft Sechtem / 1. Änderung

Sehr geehrter Frau Manheller,

danke für Ihre Mitteilung vom 16. August 2016.

Von Seiten der RSAG AöR werden gegen den Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Abfallentsorgung mit Dreiachser Abfallsammelfahrzeuge gewährleistet.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Das bedeutet, Straßen müssen als Anliegerstraßen oder –wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand). Anliegerstraßen oder –wege mit Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen.

Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Sackgassen, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung“ nach dem 01.10.1979 gebaut wurden oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen eine geeignete Wendeanlage vorweisen.

Zu den Wendenanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Wendekreise müssen einen Mindestdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sein. Diese müssen mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Sammelfahrzeuge berücksichtigen. Die Zufahrt muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben.

Bei Wendeschleifen ist ein Durchmesser von mindestens 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln dürfen einen Durchmesser von maximal 6 m haben und müssen überfahrbar - ohne Hochbord – ausgeführt sein.

Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z.B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104 und RAS 06**.

Sollten die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Abfallsammelfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht gewährleistet werden. Für diesen Fall müssen Abfallsammelplätze eingeplant werden, wo am Tage der Abfallentsorgung die Abfallgefäße zu Abholung bereitgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf



unitymedia

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Bornheim
Frau Sabine Manheller
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bearbeiter(in): Sylvia Jungbluth
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-280
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 202368

7

Datum
06.09.2016

Seite 1/1

Ihr Zeichen: 61 26 01 - Se 14
Bebauungsplan Se 14 in der Ortschaft Sechtem / 1. Änderung.

Sehr geehrte Frau Manheller,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: ZentralePlanungND@unitymedia.de oder

Postanschrift: **Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel**

Unitymedia NRW GmbH

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

www.unitymedia.de

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Bornheim
7.1 StadtPlanung
Herr Schier
Postfach 1140
53308 Bornheim



Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

25.20.40_Su
Auskunft erteilt: Werner Muß
Durchwahl: 103
Fax : 199
Mail : werner.muss@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: 61 26 01 – SE 14
vom: 16.08.2016
BPlan Bornheim SE 14 09-09-2016.docx
Köln 09.09.2016

Az.: 25.20.40_SU

Bebauungsplan Se 14 in der Ortschaft Sechtem / 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schier,

gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Se 14 in der Ortschaft Sechtem bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. Darüber hinaus sollte eine weitere Flächeninanspruchnahme aus der Landwirtschaft durch Maßnahmen, die nach dem Landschaftsgesetz § 4a vorgesehen sind, vermieden werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen am Alfterer-Bornheimer Bach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässer und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX
BIC: GENO DE D1 BRS

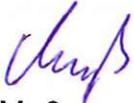
Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Für mögliche weitere notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau vor. Gerne stellen wir den Kontakt zur „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristige Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.

Wir bitten um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsfürsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen des LEP-Entwurfs Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Muß

Manheller, Sabine

Von: Ellenberger, Ludger <Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de>
Gesendet: Freitag, 9. September 2016 15:20
An: Manheller, Sabine
Betreff: Bebauungsplan Se 14

Polizeipräsidium Bonn
Direktion Verkehr / FüSt
- Verkehrsplanung -

9

Bonn, 09.09.2016

Bebauungsplan Se 14 in der Ortschaft Sechtem / 1.Änderung
Ihr Schreiben vom 16.08.2016

Sehr geehrte Frau Manheller,

aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Ludger Ellenberger
Polizeihauptkommissar
Direktion Verkehr/Führungsstelle
Örtliche VU-Auswertung/Verkehrslenkung
Königswinterer Straße 500
53227 Bonn-Ramersdorf
Tel.: 0228-15-6023
Fax: 0228 / 15-1204
mailto: Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de
mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de
Internet: <http://www.polizei-bonn.de>



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Bonn

Manheller, Sabine

Von: Francke, Ursula Dr. <Ursula.Francke@lvr.de>
Gesendet: Dienstag, 20. September 2016 09:52
An: Manheller, Sabine
Betreff: B-Plan SE 14 in Sechtem

1. Änderung B-Plan SE 14 in Sechtem
Ihr Schreiben vom 16.8.2016, Ihr Zeichen 61 26 01 – Se 14

10

Sehr geehrte Frau Manheller,

vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zu der o.a. Planung.

Zur Einschätzung der archäologischen Situation im Plangebiet wurden die dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege vorliegenden Archivunterlagen ausgewertet und unter Berücksichtigung von Forschungsergebnissen bewertet. Diese Datenbasis ist jedoch nicht das Ergebnis einer systematischen Erfassung und macht daher grundsätzlich nur eine Prognose möglich.

Aus dem Planungsgebiet selbst sind bisher keine archäologischen Fundstellen bekannt. Es handelt sich jedoch um eine siedlungsgünstige Region, die nachweislich bereits in der Vorgeschichte intensiv besiedelt war, wie die archäologischen Untersuchungen im Gewerbegebiet von Sechtem (vorgeschichtliche Siedlung und Gräber) und in Sechtem selber (römische Villa) belegen. Dies wird auch durch die zahlreiche Fundstellen in der Umgebung der Fläche bestätigt. Von daher ist nicht auszuschließen, dass in der Fläche Bodendenkmäler erhalten sind.

Grundsätzlich sind Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte dann, wenn diese für die wissenschaftliche Forschung bedeutend sind, als Bodenarchiv für kommende Generationen zu erhalten und zu sichern. Entsprechende rechtliche Vorgaben ergeben sich insbesondere aus den §§ 11,3, 7, 8 DSchG NW.

Zur Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Grundlagen für den Umweltbericht und damit insbesondere zur Vorbereitung einer Abwägungsentscheidung ist es daher empfehlenswert – als Teil der Umweltprüfung – in der Fläche eine Prospektion durchführen zu lassen.

Hinweise zu Bodendenkmälern können in diesem Zusammenhang auf dem Acker verteilte keramische Gefäßscherben und Ziegelbruchstücke liefern. Derartige Fundstücke gelangen dann, wenn Bodendenkmäler im Boden erhalten sind, durch die Pflugtätigkeit an die Ackeroberfläche. Dabei werden aber nur oberflächennahe archäologische Befunde erfasst. Das Ergebnis der Prospektion ermöglicht Aussagen dazu, in welchem Umfang die Belange des Bodendenkmalschutzes entscheidungserheblich für die Planung sind.

Ausgehend von der Ausgangssituation bleibt es jedoch ihnen als planende Gemeinde überlassen, ob Sie diese Maßnahme in Erwägung ziehen, zumal hierfür die Fläche vorbereitet, d.h. gepflügt und gegggt sein müsste.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Dr. Ursula Francke

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133

53115 Bonn

Tel: 0228/9834-134

E-Mail: ursula.francke@lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 40 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen sowie mit seinem Heilpädagogischen Netzwerk und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die 12 Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitglieds Körperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Manheller, Sabine

Von: Reese, Renate, Vodafone DE <Renate.Reese02@vodafone.com>
Gesendet: Mittwoch, 21. September 2016 09:44
An: Manheller, Sabine
Betreff: Trassenauskunft Bebauungsplan Se 14 in der Ortschaft Sechem / 1.Änderung

Trassenauskunft Bebauungsplan Se 14 in der Ortschaft Sechem / 1.Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Leitungsanfrage.



In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der:

☐ Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG)

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone GmbH

i. A. Stefan Begall

i. A. Gerhard Arendt

Ihre Ansprechpartnerin:

E-Mail: trassenauskunft-west@vodafone.com

Web: www.vodafone.de

Vodafone GmbH

Adresse: D2-Park, 40878 Ratingen

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Gerhard Arendt

Netzdokumentation/TLPT-W

Vodafone GmbH

D2 Park 5

40878 Ratingen

Tel.: 02102/98-6628

Fax: 02102/98-9451

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2

53332 Bornheim



**Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
-Raumplanung und Regionalentwicklung-**
Frau Trompertz
Zimmer: A 12.06
Telefon: 02241/13-3496
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

12

↳ 29/9

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
16.08.2016, 61 26 01-Se 14

Mein Zeichen
61.2-Tro

Datum
22.09.2016

Bebauungsplanvorentwurf Se 14 in der Ortschaft Sechtem, 1. Änderung
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Manheller,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung genommen:

Natur und Landschaft

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Se 14 überplant einen Bereich, der im gültigen Ursprungsplan weitgehend als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen ist. Gemäß den textlichen Festsetzungen sind dort flächenhaft Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Auch wenn die Pflanzungen bisher nicht realisiert wurden, ist bei der Bewertung von einer ökologisch hochwertigen Fläche und nicht von der vor Ort noch bestehenden Ackerfläche auszugehen.

Es wird angeregt, in der Begründung darauf einzugehen, warum die Inanspruchnahme der Fläche unvermeidbar ist und die Zuordnungsfestsetzung für den erforderlichen Ausgleich in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Es wird empfohlen einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag und den Umweltbericht unter Berücksichtigung der gültigen Planung zu erarbeiten und mit der erforderlichen Artenschutzprüfung in das Verfahren einzubringen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage aller umweltrelevanten Informationen erfolgen.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

Abfallwirtschaft:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Grundwasser- und Bodenschutz:

Bodenschutz:

Bei dem in Anspruch genommenen Boden handelt es sich ausweislich der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW um eine als besonders schutzwürdig eingestufte Parabraunerde.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ist zu beachten. Im Rahmen der planerischen Abwägung ist zu prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, un bebauten Flächen vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen quantitativ zu erfassen und mit den Ausgleichsmaßnahmen zu bilanzieren. Für den unvermeidbaren Wegfall von schutzwürdigen Bodenfunktionen sind vorzugsweise bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung bezüglich des Schutzgutes Boden empfiehlt der Rhein-Sieg-Kreis das „Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte“ entworfen vom Planungsbüro Ginster und Steinheuer, fortentwickelt von Diplom-Geograph Hans-Gerd Steinheuer. Die zur Anwendung des Verfahrens notwendigen Unterlagen und weitergehende Erläuterungen zur Berücksichtigung des Bodenschutzes in der Bauleitplanung können von der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises heruntergeladen werden:

(<http://www.rsk.de/cms100/buergerservice/aemter/amt66/artikel/08946/>).

Die Untere Bodenschutzbehörde steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Gemäß Planunterlagen wird das Vorhaben durch Erstellung einer gutachterlich Schallimmissionsprognose geprüft und gegebenenfalls Emissionskontingente festgesetzt (Punkt 6. Städtebauliches Konzept und Erschließung, 4. Absatz).

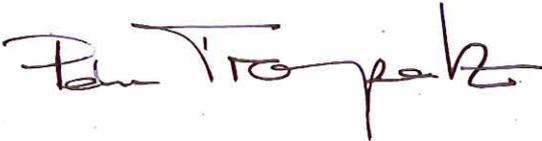
Es wird empfohlen, in dieser Prognose sowohl die Verträglichkeit mit der benannten nahegelegenen Wohnbebauung zu prüfen, als auch die Einhaltung des Schutzanspruchs im Plangebiet selbst unter Berücksichtigung des östlich angrenzenden Sportplatzes. Zulässig sind dort: Fußball, Tennis, Schießen, Volleyball, Basketball, Minigolf, Badminton.

Einsatz erneuerbarer Energien:

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Petra Trompertz', written in a cursive style.

Petra Trompertz



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim-Brenig

Brenig, 23.09.2016

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Herr Manfred Schier

Rathaus
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

13

Zeichen 61 26 01-Se 14 (Ihr Schreiben vom 16.08.2016)
Bebauungsplan Se 14 in der Ortschaft Sechtem / 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten städtebaulichen Planung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Michael Pacyna)

Stellungnahme:

Die geplante Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes stützt sich auf den Regionalplan und den Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim, die hier gewerbliche und industrielle Nutzungen vorsehen.

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim - Brenig, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Bonn Rhein-Sieg, BIC : GENODED1BRS
IBAN : DE78 380 601 86 0211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 – 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 – 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 - 16 97
Luise Breuer (Kasse) ☎ 02222 - 37 47

Das Vorhaben steht allerdings im **Widerspruch zum Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim** des Rhein-Sieg-Kreises. In der „Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung“ verweist die Stadt zwar zurecht darauf, dass der Landschaftsplan „für die Plan- gebietsfläche selbst und auch im weiteren Umfeld keine Schutzgebietsausweisungen“ festsetzt (8. „Umweltbericht: Natur und Landschaft“). In der Verwaltungsvorlage bleibt aber unerwähnt, dass der Planbereich dem „Entwicklungsziel 2“ des rechtskräftigen Landschaftsplans unterliegt. Dieses Entwicklungsziel legt die „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswerten Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ fest (Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim, 2. Änderung 2006: „Entwicklungskarte“).

Entsprechend dieser Vorgabe sieht der Bebauungsplan Se 14 im Plangebiet bisher auch „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Land- schaft fest“ („Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung: 3. Planungs- rechtliche Situation“). Diese bisher vorgesehenen, dem Entwicklungsziel 2 des Land- schaftsplans entsprechenden Maßnahmen sollen nun durch die 1. Änderung des Be- bauungsplanes Se 14 künftig nicht weiter verfolgt werden. Stattdessen ist eine gewerb- liche Nutzung des Geländes vorgesehen.

Inwieweit diese dem Entwicklungsziel 2 des Landschaftsplans widersprechende Pla- nung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt wurde, geht aus den uns vorliegenden Unterlagen nicht hervor. Unseres Erachtens ist vor einer Realisierung der Gewerbegebietsausweitung zu prüfen, ob der Rhein-Sieg-Kreis dieser Überlagerung des Landschaftsplanes durch den Bornheimer Flächennutzungsplan und die Änderung des Bebauungsplanes Se 14 zustimmt. Anderenfalls wäre eine Ände- rung des Landschaftsplanes erforderlich, welche für das Plangebiet das „Entwicklungs- ziel 4“ („Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung und anderer Vorhaben“) ausweist. Einer gegebenenfalls erforderlichen Änderung des Landschaftsplanes müsste der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde zustimmen.

Bei Änderung des Bebauungsplanes werden der Landwirtschaft, die den Planbereich bislang intensiv nutzt, wieder einmal **Lössböden mit hoher Ertragsfähigkeit** dauerhaft entzogen. Auch wenn es sich im vorliegenden Fall nur um eine Fläche von 1,2 ha han- delt, kann der häufige Entzug ertragreicher Ackerböden zugunsten von Bau- und Ge- werbegebieten auf Dauer nicht im Sinne der agrarwirtschaftlich geprägten Stadt Born- heim sein.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens gem. VV Artenschutz steht noch ebenso aus wie die Erarbeitung eines Umweltberichts und eines landschaftspflegeri- schen Begleitplans.

Der LSV macht seine Haltung zu dieser Bebauungsplan-Änderung insbesondere von der Klärung des Widerspruchs zum gültigen Landschaftsplan und vom Ergebnis der angekündigten **artenschutzrechtlichen Prüfung** abhängig. Bei einem Ortstermin des LSV am 15.09.2016 konnten neben einigen auf der Ackerfläche nahrungssuchenden Ringeltauben (*Columba palumbus*) auch ein jagender, auf das Feld niederstoßender Turmfalke (*Falco tinnunculus*) beobachtet werden.

Der LSV unterstützt die Vorhaben, mittels eines Schallgutachtens die Auswirkungen ei- nes Gewerbegebietes auf die Wohnbebauung im Umfeld zu überprüfen und ein Ent- wässerungskonzept mit einzelnen Regenrückhaltebecken zu erarbeiten.

Die Bedeutung des Plangebietes für die **Erholung** ist nach Auffassung des LSV gering.

Stadt Bornheim
7.1 - Stadtplanung
Frau Manheller
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
27. Sep. 2016
Rhein-Sieg-Kreis

Netzplanung (RNG-P)
Björn Lohwasser
Telefon 0221 4746-236
Telefax 0221 4746-8236
b.lohwasser@rng.de

26. September 2016

14

C. 27/19

**Stellungnahme zum Bebauungsplan Se 14 in der Ortschaft Sechtem / 1. Änderung
Ihr Zeichen: 61 26 01- Se 14**

Sehr geehrte Frau Manheller,

gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Zur Sicherstellung des Strombedarfes wird an zentraler Stelle im Plangebiet eine Stromnetzstation (Trafostation) erforderlich. Der Standort der Trafostation ist als Fläche für Versorgungsanlagen festzusetzen. Die Maße der Kompakt-Trafostation sind circa: H/B/T 1285mm/ 2540mm/ 1180mm. Das ergibt eine Stellfläche von rd. 3 m². Es ist zu beachten, dass die Station von drei Seiten zugänglich sein muss und eine Fläche von rd. 3 m x 6 m in Richtung dieser drei Seiten nicht bebaut sein darf (Sicherheitserfordernis).

Weiterhin sollten in den Privatwegen Flächen für Leitungsrechte mit einer Schutzstreifenbreite von 2 m festgesetzt werden, um die Stromleitungen zu den geplanten Objekten führen zu können.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass obige planungsrechtliche Sicherungen im Bebauungsplan noch durch privatrechtliche Sicherungen in Form beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten zu ergänzen sind.

Die versorgungstechnischen Abstimmungen im Vorfeld der Realisierung übernimmt dienstleistend der Fachbereich MAS der RheinEnergie AG:

Herr Esser, Tel. 0221 - 178 2711, E-Mail h.esser@rheinenergie.com.

Bei Fragen in Bezug auf die Verfahrensstellungnahme stehen wir Ihnen unter o.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Großwendt


Lohwasser

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Fachbereich 7.1
z.Hd. Frau Manheller
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

↳ 30/3

15

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
61 26 01 – Se 14

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom
T-AW-Br

Datum
27.09.2016

Bebauungsplan Se 14 in der Ortschaft Sechtem / 1. Änderung
hier: **Stellungnahme zur Wasserver- u. Abwasserentsorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Manheller,

zum o.g. Bebauungsplangebiet bitten wir um Berücksichtigung der Stellungnahme zur Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Wasserversorgung

Seitens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch den Stadtbetrieb Bornheim bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erschließung des Bebauungsplangebietes Se 14 solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist. Eine Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung ist über die Keldenicher Straße (DN150) oder den Staffelsweg (DN100) möglich.

Sollte in den Straßen beabsichtigt sein, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehweg etc.) unterzubringen, so wird empfohlen, die Breiten dieser Anlagen entsprechend zu dimensionieren. Hierbei sollte mit einer Mindestbreite von 1,50 m für Wasser, Strom, Gas und Telekom gerechnet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen und privaten Verkehrsraum nach den Hinweisen der DIN 1998 angeordnet werden. Eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, sind grundsätzlich **außerhalb** unserer Leitungstrassen anzustreben. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt DVGW 125 (Feb 2013) und DVGW 125-B1 (März 2016) Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

sbbmail@sbbonline.de

SACHBEARBEITERIN

Christian Breuer

ZIMMER

6

DURCHWAHL

02227 / 9320 48

E-MAIL

christian.breuer@sbbonline.de

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE42380601860101010015
BIC: GENODE33BRS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821

Abwasserentsorgung

1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Das Bebauungsplangebiet Se 14 ist in der aktuellen Entwässerungsplanung berücksichtigt.

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers kann über den vorhandenen Mischwasserkanal in der alten Keldenicher Straße erfolgen.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

a. Zentrale öffentliche Versickerung

Nach dem Generalentwässerungsplan ist eine zentrale öffentliche Versickerung gem. § 44 LWG(2016) i.V.m. § 55 (2) WHG vorgesehen, die ggf. mit einer vorgeschalteten Reinigungsanlage erstellt wird. Im weiteren Verfahren werden an Hand eines hydrogeologischen Gutachtens die Ausführungsmöglichkeiten geprüft.

b. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)

Eine ortsnahe Einleitung in ein Gewässer ist nicht möglich.

c. Dezentrale Versickerung innerhalb des Plangebietes

Derzeit ist keine dezentrale Versickerung vorgesehen. Im weiteren Verfahren und unter Berücksichtigung des noch ausstehenden hydrogeologischen Gutachtens ist die Möglichkeit der dezentralen Versickerung zu untersuchen.

d. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist

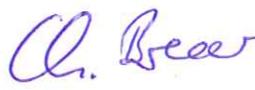
Nach der Generalentwässerungsplanung soll die Entwässerung des Niederschlagswassers im Trennsystem mit Versickerung erfolgen. Die Summe des mittleren Befestigungsgrades der befestigten und bebauten Flächen beträgt max. 60 %.

5. Überflutungsbetrachtung

Der Entwässerungskomfort des Bebauungsplangebietes hängt, insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab. Es ist auf ausreichenden baulichen Überflutungsschutz zu achten. Bei Überstau aus der öffentlichen Kanalisation sind besonders Tiefgaragen, Kellerschächte, Kellerabgänge, Eingangstüren und Räume gefährdet, die unterhalb der Straßenoberfläche (Rückstauenebene) liegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Gabriela Geyer-Hehl)
TL Abwasserwerk


(Christian Breuer)
Abwasserwerk